

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz  
über die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ der Gemeinde Krostitz im  
vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 mit Beschluss-Nr. 55/2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ der Gemeinde Krostitz samt Begründung gebilligt und beschlossen, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sowie den Nachbargemeinden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Planentwurf mit Begründung sowie die Schallemissionsprognose werden in der Zeit vom

**01.09.2022 bis einschließlich 15.09.2022**

in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem nach § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> sowie über die Homepage <https://krostitz.de/rathaus/bekanntmachungen/> der Gemeindeverwaltung Krostitz veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 22.08.2022

gez. Kläring  
Bürgermeister